



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Erweiterung „Split Payment“	2
Dividendenausschüttung - Erhöhung Prozentsatz	3
Steuerbonus für Werbemaßnahmen	4

Arbeit & Soziales

Lohngutscheine - Voucher 2.0.....	5
-----------------------------------	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Erweiterung „Split Payment“

Wie bereits in unserem Rundschreiben 04/2017 kurz angesprochen, wurde der Bereich um das viel diskutierte „Split Payment“ von Seiten des Ministeriums für Finanzen etwas erweitert und diesbezüglich auch verändert. Für die seit 1. Juli 2017 ausgestellten Rechnungen gilt bekanntlich das erweiterte „Split-Payment-Verfahren“ (oder gespaltene MwSt. Zahlung). Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass Kunden das „Split Payment“ anwenden müssen, falls Sie an folgende Auftraggeber eine Rechnung stellen:

- Öffentliche Körperschaften, für welche zwingend die elektronische Rechnung auszustellen ist;
- Betriebe, die von öffentlichen Einrichtungen direkt oder indirekt kontrolliert werden und wiederum von diesen kontrollierten Gesellschaften;
- Betriebe, die im MIB der Mailänder Börse gelistet sind.

Neu ist außerdem die Verpflichtung zur gespaltenen MwSt. für Freiberufler, welche Leistungen an die vorgenannten Auftraggeber erbracht haben.

Zum besseren Verständnis und vor allem um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, hat das Ministerium für Finanzen Anfang Juli auf der Webseite (http://www.finanze.it/opencms/it/fiscalita-nazionale/Manovra-di-Bilancio-2017/Scissione-dei-Pagamenti-d.l.-n.-50_2017-Rettifica-elenchi-definitivi/) 4 Listen veröffentlicht, auf denen die Körperschaften und Gesellschaften festgehalten sind, gegenüber welchen das Verfahren der gespaltenen MwSt. anzuwenden ist (Art. 17-ter MwStG). Die Verordnung sieht zusätzlich die Aktualisierung dieser Listen und die Verwendung für die Folgejahre vor. Nachstehend die Zielgruppe und die vier Listen im Einzelnen:

- öffentliche Körperschaften - welche von Staat und Ministerien auf Grund des Stimmrechtes kontrolliert werden (z. B. Rai, Trenitalia, Consip, Anas, Poste Italiane...);
- Öffentliche Körperschaften - welche von Staat und Ministerien auf Grund des beherrschenden Einflusses kontrolliert werden (z. B. ENI, ENEL,...);
- Öffentliche Körperschaften, welche von Gebietskörperschaften (Region, Provinz, Gemeinde,...) auf Grund des Stimmrechtes kontrolliert werden (z.B. Alperia, Terme Meran, SEAB, Fernheizwerke,...);
- Die im italienischen Börsenindex Ftse Mib notierten Gesellschaften (z.B. Fiat, Mediaset,...).

Die Durchführungsverordnung regelt unter anderem die Aktualisierung der Listen und deren Gültigkeit. Die derzeit veröffentlichten Listen gelten nämlich vorübergehend nur für die bis Ende 2017 ausgestellten Rechnungen. Für die Folgejahre (ab 2018) wurde von Seiten der Regierung festgelegt, dass die Aktualisierung der Listen immer im Monat November des Vorjahres erfolgen wird, d. h. für Rechnungen welche im Jahr 2018 ausgestellt werden, gelten die Listen, die im Monat November 2017 veröffentlicht werden.



Es wird empfohlen, direkt beim Kunden nachzufragen, ob das „Split Payment“ anzuwenden ist. Gemäß Art. 17.ter, 1-quarter DPR 633/72 hat der Lieferant nämlich die Möglichkeit beim Kunden direkt anzufragen, ob dieser dem „Split Payment“ unterworfen ist.

Dividendenausschüttungen - Erhöhung Prozentsatz

Mit der Reform im Jahr 2004 und der Einführung der IRES wurde die Besteuerung der Dividenden von Seiten der Regierung neu geregelt. Die Neuerung welche im folgenden Artikel beschrieben wird, betrifft die Auszahlung von Dividenden an natürliche Personen, welche sogenannte „wesentliche Beteiligungen“ (mind. 20% der Stimmrechte oder 25% des Gesellschaftskapitales) halten. Das Grundprinzip der Besteuerung von Dividenden blieb im Allgemeinen dasselbe, einzig und allein der Prozentsatz wurde hierbei angepasst.

Wie schon in der Vergangenheit wurden Dividenden, welche von natürlichen Personen aus wesentlichen Beteiligungen bezogen wurden, nur zu einem bestimmten Anteil (Teileinkünfteverfahren) ins Einkommen bzw. in die IRPEF Grundlage einbezogen. Bislang betrug dieser Anteil 49,72 Prozent der erhaltenen Dividenden. Mit der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen am 26. Mai 2017, welche am 11. Juli 2017 im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht wurde, erhöhte man diesen auf 58,14 Prozent.

Die Begründung von Seiten des Ministeriums lautete wie folgt:

Aufgrund des Stabilitätsgesetzes 2016, und der damit verbundenen Reduzierung des IRES-Satzes von 27,5 Prozent auf 24 Prozent, würde sich die Endbelastung (Reduzierung der Besteuerung) auf der Ebene des Gesellschafters (natürliche Person) deutlich vermindern.

Um die Belastung für den Bezieher der Dividenden jedoch unverändert zu belassen, wurde der Anteil, wie schon anfangs erwähnt, von den bislang 49,72 Prozent auf 58,14 Prozent erhöht. Die Endbelastung auf der Ebene des Gesellschafters (natürliche Person) bleibt somit gleich.

Von dieser Anpassung betroffen sind auch Gewinne, welche von **nicht gewerblichen Körperschaften** bezogen werden. Bislang wurden die Gewinne im Ausmaß von 77,74 Prozent besteuert. Jetzt wird der steuerpflichtige Gewinnanteil auf 100 Prozent erhöht, d.h. die bezogenen Dividenden werden im vollen Ausmaß besteuert. Die Regierung begründet dieses Vorgehen mit demselben Gedankengang wie oben angeführt.

Die neue Regelung gilt jedoch nur für Gewinne, die ab dem Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2016 angefallen sind. Für die aus den vorherigen Geschäftsjahren stammenden Gewinne bleibt die Besteuerung im Ausmaß von 77,74 Prozent.

Zusammengefasst:

Das Teileinkünfteverfahren betrifft im Wesentlichen folgende, von natürlichen Personen und Personengesellschaften erzielten Einkünfte:

- Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen, die von natürlichen Personen außerhalb eines Unternehmens gehalten werden, sowie Gewinne aus stillen Beteiligungen;



- Dividenden aus wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen, die von natürlichen Personen über ein Einzelunternehmen oder die von Personengesellschaften gehalten werden;
- Gewinne, welche von nicht gewerblichen Körperschaften bezogen werden.

Steuerbonus für Werbemaßnahmen

Mit der Verordnung zum Nachtragshaushalt 2017 gewährt der Fiskus eine besondere Förderung für Werbekampagnen zugunsten von Unternehmen und Freiberuflern (Art. 57-bis DL Nr. 50/2017). Der genannte Steuerbonus beschränkt sich einzig und allein auf Investitionen im Bereich Werbung ab der Steuerperiode 2018. Genauere Informationen bezüglich Antragsmodalitäten oder die begünstigten Medien müssen von Seiten des Fiskus noch genauer definiert werden (voraussichtlich bis Ende Oktober), aber bereits fest steht, dass es sich bei der Förderung um einen Steuerbonus in Höhe von 75 Prozent (90 Prozent im Falle von Klein- und Mittelunternehmen) handelt.

In Sachen Berechnung und Auszahlung des zu erhaltenen Steuerbonus wurden von Seiten der Regierung bereits detaillierte Angaben geliefert, und zwar basiert die Förderung auf der sogenannten Zuwachsmethode. Zuwachsmethode deshalb, weil sich die Berechnungsgrundlage aus der Differenz zwischen Investitionen in Werbemaßnahmen des Jahres 2018 und jenen des vorherigen Geschäftsjahres 2017 bezieht. Es benötigt eine Steigerung von zumindest 1 Prozent gegenüber den gleichen Investitionen des Vorjahres. Hierzu ein kurzes Beispiel:

Wenn 2017 150.000 Euro und 2018 200.000 Euro für Werbeinserate und Werbeschaltungen investiert werden, ergibt sich ein Zuwachs von 50.000 Euro (33,33% > 1%).
Daraus wird ein Steuerbonus von 37.500 Euro (75% von 50.000 Euro) berechnet.

Die berechnete Förderung kann ausschließlich durch Verrechnung mit anderen geschuldeten Steuern beansprucht werden (so z.B. Lohnsteuern, Sozialabgaben, IRES, IRPEF). Eine Erstattung ist deshalb ausgeschlossen.

Zusätzlich zu dieser Förderung bleibt natürlich der steuerliche Abzug für den entsprechenden Aufwand als Betriebskosten.

Wie schon anfangs erwähnt, werden weitere und vor allem genauere Informationen bezüglich Antragsmodalitäten oder begünstigte Medien selbstverständlich in einem späteren Rundschreiben von uns behandelt, sobald diese auch von Seiten des Fiskus endgültig und klar festgelegt wurden.

Offen ist, ob die Förderung bereits mit 2017 genehmigt wird, d.h. bereits für Werbemaßnahmen im Jahr 2017 gewährt wird, da dies von mehreren Parteien so gefordert wird.

Verfasser Dr. René Bachmann



ARBEIT & SOZIALES

Lohngutscheine - Voucher 2.0

Mit Abschaffung der Bestimmungen zur Gelegenheitsarbeit mit Lohngutscheinen (Voucher) hat die Regierung im G.D. Nr. 50/2017 (zum Nachtragshaushalt) einen Abänderungsantrag (Artikel 54-bis) hierzu eingereicht. Von Anfang an wurde von Seiten der Regierung immer wieder betont, dass sie beabsichtigt, diese Materie neu zu regeln, um es Unternehmen, Freiberufler, privaten Haushalten und Gemeinden weiterhin zu ermöglichen, geringfügige Leistungen korrekt und einfach zu vergüten. Dieser Vorsatz wurde nun auch in die Tat umgesetzt. Die Neuregelung sieht für private Haushalte die sogenannten Lohngutscheine „libretto famiglia“, und für alle übrigen Auftraggeber den Vertrag für gelegentliche Leistungen „contratto di prestazione occasionale“ vor.

Ähnlich wie bei der abgeschafften Regelung, wird die Gelegenheitsarbeit über die Höchstbeträge der Vergütung definiert:

- Jeder Auftragnehmer darf insgesamt maximal 5.000 Euro an Vergütungen für Gelegenheitsarbeiten beziehen;
- Jeder Auftraggeber darf maximal 5.000 Euro an Vergütungen bezahlen;
- Pro Auftraggeber darf ein Auftragnehmer maximal 2.500 Euro erhalten.

Weiters dürfen nur jene Auftraggeber Gelegenheitsarbeiten vergeben, welche maximal fünf Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigen (ausgenommen öffentliche Verwaltungen).

Wert und Kosten der Lohngutscheine

Private Haushalte können über eine Internetplattform des INPS oder über ein Postamt eine vorab definierte Anzahl von Lohngutscheinen („libretto famiglia“) erwerben und die Leistungen damit vergüten. Der Nominalwert eines Gutscheins beträgt brutto 10 Euro pro Stunde (vorher 7,50 Euro), davon werden die Beiträge (INPS, Inail und Service) in Höhe von 2 Euro abgezogen. Der Mitarbeiter erhält also netto 8 Euro pro Stunde.

Wie bereits erwähnt, gilt für alle anderen Auftraggeber der Abschluss eines Vertrages für gelegentliche Leistungen („contratto di prestazione occasionale“). Die Mindestvergütung je Stunde beträgt hierbei 9 Euro für den Arbeitnehmer. Zu diesem Betrag müssen noch Rentenbeiträge, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und der Service des INPS addiert werden. Insgesamt belaufen sich die Kosten für den Auftraggeber also auf rund 12,37 Euro je Stunde, d. h. gegenüber der früher gültigen Regelung werden die Kosten stark erhöht.



Anmeldung

Alle Auftraggeber und gelegentlich tätigen Mitarbeiter müssen vorab auf einer Internetplattform des INPS gemeldet werden, über welche anschließend auch die Abrechnung der Leistungen und die Zuweisung der Versicherungsbeiträge erfolgen.

In Bezug auf die Meldung der gelegentlichen Mitarbeiter muss zwischen den beiden Systemen („libretto famiglia“ und „contratto di prestazione occasionale“) unterschieden werden. Während erstere (für private Haushalte) diese innerhalb des dritten Tages im Folgemonat des Beginns der Beschäftigung erledigen können, gelten für alle anderen Auftraggeber sogar noch strengere Regelungen. Der Auftraggeber ist hierbei verpflichtet, bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Arbeit folgende Daten über die Internetplattform an das INPS zu übermitteln:

- Anagraphische Daten des Mitarbeiters;
- Arbeitsort;
- Die Art der Tätigkeit;
- Datum und Zeitpunkt des Beginns sowie Beendigung der Tätigkeit (Landwirte können bis zu drei Tage melden);
- Die vereinbarte Vergütung für die gelegentliche Leistung, welche mindestens 36 Euro (mind. 4 Stunden) betragen muss (Landwirtschaft ausgenommen).

Eine weitere Neuerung besteht auch darin, dass die erfolgte Meldung des Auftraggebers auch mittels SMS oder E-Mail an den Auftragnehmer überliefert wird. Gemäß der neu eingeführten Bestimmungen hat jeder Auftragnehmer das Recht, den Arbeitseinsatz von mindestens vier Stunden vergütet zu bekommen, auch wenn er weniger gearbeitet hat. Wird die Arbeitsleistung nicht erbracht, so muss dies der Auftraggeber innerhalb von drei Tagen dem INPS elektronisch oder über das Call Center mitteilen. Verstreicht diese Frist ohne die Richtigstellung, bezahlt das INPS dem Auftragnehmer die Vergütung ganz einfach trotzdem, obwohl er nicht gearbeitet hat.

Ausschluss

Wie schon in der vorherigen Regelung (GVD Nr. 81/2015) gilt für bestimmte Sektoren oder Tätigkeiten ein ausdrückliches Verbot, einen Vertrag für gelegentliche Leistungen abzuschließen. Es werden hierbei das Bau- und Baunebengewerbe, Bergbau, sowie die Ausführung von Unternehmer- oder Dienstleistungswerkverträgen genannt. Eine Sonderregelung gilt für die Landwirtschaft: Dort dürfen nur Rentner, Studenten (bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren), Arbeitslose oder Empfänger von Maßnahmen zur Stützung des Einkommens (z.B. Lohnausgleichskassen) beschäftigt werden, vorausgesetzt sie waren im Vorjahr nicht als Tagelöhner gemeldet.



Überschreitet ein Auftragnehmer innerhalb eines Kalenderjahres den Betrag von 2.500 Euro bei einem Auftraggeber oder erbringt er für diesen Arbeitsleistungen von mehr als 280 Stunden, so wird das Vertragsverhältnis durch die Aufsichtsorgane in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis umqualifiziert. Ein Vergehen gegen die Bestimmungen zu den Meldepflichten wird mit einem Bußgeld zwischen 500 und 2.500 Euro (je Meldung) geahndet.



Achtung!

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 18. September 2017

MwSt. - Abrechnung für August

MwSt. - Split Payment für August (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 2. Fixrate für selbständige Landwirte

Meldung MwSt.-Abrechnung - 2. Trimester 2017

Kunden- und Lieferantenliste - 1. + 2. Trimester 2017

Montag, 25. September 2017

Intrastat - Monatliche Meldung für August

